Informationen der unteren Wasserbehörde **19. Oktober 2026**

Änderungen zum Entgelt für Gewässerbenutzungen und zur Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung nach dem neuen Landeswasser- und Küstenschutzgesetz – LWaKüG M-V

Das neue Landeswasser- und Küstenschutzgesetz M-V (LWaKüG M-V) vom 24. März 2026 ersetzt das bisherige Landeswassergesetz M-V (LWaG) und bringt mehrere Änderungen im Wasserrecht mit sich.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Erhebung des Entgelts für Gewässerbenutzungen, das sogenannte Wasserentnahmeentgelt.

Das Wasserentnahmeentgelt wurde bereits nach dem bisherigen Landeswassergesetz aufgrund des wirtschaftlichen Sondervorteils erhoben, den die nutzende Person durch die Gewässerbenutzung erlangt.

Wesentliche Änderungen ab dem 1. August 2026

Zu den wesentlichen Änderungen gehören insbesondere:

1. **die Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts** von bisher 0,10 Euro auf 0,20 Euro je Kubikmeter,
2. **der Wegfall der bisherigen Privilegierung der Landwirtschaft**, die aus dem Wasserrecht der DDR übernommen worden war, mit Ausnahme der Frostschutzberegnung, sowie
3. **die Beschränkung der erlaubnisfreien Gewässerbenutzung**.

Mit dem Wegfall der Entgeltbefreiung für die landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Beregnung wird die bisherige Ungleichbehandlung gegenüber anderen Wirtschaftszweigen beseitigt.

Die landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Beregnung wird jedoch nicht dem allgemeinen Abgabesatz unterworfen. Um einen sparsamen und effizienten Umgang mit den Wasserressourcen zu fördern, wird für den Einsatz wassersparender Bewässerungstechniken, insbesondere der Tröpfchenbewässerung, ein deutlich reduzierter Abgabesatz festgesetzt.

Für Zwecke der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Beregnung beträgt das Wasserentnahmeentgelt grundsätzlich **0,06 Euro je Kubikmeter**. Bei Einsatz wassersparender Bewässerungstechniken, beispielsweise der Tröpfchenbewässerung, beträgt das Entgelt **0,02 Euro je Kubikmeter**.

Wasserentnahmeentgelt für die landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Beregnung

Erstmalig wird das Wasserentnahmeentgelt ab dem Veranlagungsjahr 2027 auch für bestehende Beregnungswasserentnahmen zur landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Produktion erhoben, sofern die aus dem Grundwasser oder einem oberirdischen Gewässer entnommene Jahreswassermenge **2.000 Kubikmeter übersteigt**.

Das Wasserentnahmeentgelt wird für die im jeweiligen Vorjahr tatsächlich entnommene Wassermenge erhoben.

Zur Ermittlung der Höhe des Entgelts hat die entgeltpflichtige Person der zuständigen Wasserbehörde für jedes Kalenderjahr bis spätestens zum **31. Januar des darauffolgenden Jahres** eine Erklärung nach dem von der obersten Wasserbehörde bekannt gegebenen amtlichen Vordruck vorzulegen. Der Erklärung sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen beizufügen.

Landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Betriebe, die aufgrund der neuen Landesregelung erstmals entgeltpflichtig werden, müssen die Erklärung über die im gesamten Jahr 2027 tatsächlich entnommene Wassermenge bis zum **31. Januar 2028** bei der unteren Wasserbehörde einreichen.

Die Erklärung ist an folgende Anschrift zu richten oder auf dem hierfür vorgesehenen elektronischen Weg zu übermitteln:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachgebiet Wasserwirtschaft
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Verwendung des Wasserentnahmeentgelts

Das Wasserentnahmeentgelt steht dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu und wird durch die untere Wasserbehörde als Festsetzungsbehörde erhoben.

Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt wird zweckgebunden verwendet, insbesondere zur Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen der **EG-Wasserrahmenrichtlinie**.

Festsetzungsfrist

Die Festsetzungsfrist beträgt grundsätzlich 4 **Jahre**. Bei Überschreitung der Frist zur Abgabe der Entgelterklärung nach § 35 Absatz 2 LWaKüG M-V beträgt die Festsetzungsfrist **5 Jahre**.

Sie verlängert sich auf **10 Jahre**, wenn ein Entgelt hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist.

Erlaubnispflicht für bisher erlaubnisfreie Beregnungsentnahmen

Landwirte und Betreiber von Gärtnereien, die bislang zur Beregnung der bewirtschafteten Flächen Wasser aus privaten Beregnungsbrunnen im Rahmen der bisherigen erlaubnisfreien Gewässerbenutzung entnehmen, werden gebeten, rechtzeitig einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Bei einer nicht zugelassenen Gewässerbenutzung ist jeweils der **zweifache Betrag je Kubikmeter** entnommenen Wassers zu erheben.

Hinweis zur Erlaubnisfreiheit bzw. -pflicht

Mit dem neuen § 31 Absatz 1 LWaKüG M-V werden von der Erlaubnispflicht nur solche Grundwasserentnahmen freigestellt, die **10 Kubikmetern täglich nicht überschreiten,**

soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Der Schwellenwert von **10 Kubikmetern täglich** ist so bemessen, dass entsprechend den Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie grundsätzlich keine Verschlechterung des Grundwasserkörpers zu erwarten ist. Unterhalb dieses Schwellenwertes kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Kontakt

Informationen der Unteren Wasserbehörde / LK Vorpommern-Rügen Web

Olga Dobbert
FGL Wasserwirtschaft